



Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität

Medizinische Fakultät
Der Dekan

Rheinische Friedr. Wilh.-Universität, Medizinische Fakultät
Am Hof 1 b, 53113 Bonn

58107 Bonn/Mi
28.07.1999

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43.

40002 Düsseldorf

Fax.-No. 0211-884-3002

Am Hof 1 b
Telefon Zentrale 73 - 1
Telefon direkt 73- 72 98 / 72 46
Telex: 88 66 57 unibo d
Telefax: 73 - 70 77
(Vorwahl national 02 28 -;
international + 49 - 2 28 -)

Neuordnung der Hochschulmedizin - Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.06.1999 übersende ich Ihnen in der Anlage eine kurze schriftliche Stellungnahme einer Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. M. Göthert

Anlage



Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Bonn zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin

1. Klinischer Vorstand:

In Anbetracht der zukünftig starken Position des Ärztlichen Direktors sollte das Mitwirkungsrecht des Fachbereichs bei seiner Berufung dadurch institutionalisiert und gesichert werden, dass die Abteilungsleiter durch Abstimmung feststellen, welche zwei Personen dem Rektor als Ärztlicher Direktor bzw. stellvertretender Ärztlicher Direktor benannt werden sollen. Ein ähnliches Nominierungsverfahren könnte für die Position des Verwaltungsdirektors und die Position des Pflegedirektors vorgesehen werden.

Dem stellvertretenden Ärztlichen Direktor sollte im Klinischen Vorstand ebenfalls Stimmrecht eingeräumt werden.

2. Rechtsformänderung:

Die Fakultät würde sich einer Rechtsformänderung gegenüber aufgeschlossen zeigen. Folgende Items müssten zuvor geregelt sein:

- Vor Eintritt in eine private Rechtsform erwartet die ME Zusagen hinsichtlich der mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung; das Volumen der vorgesehenen Investitions- und Baumaßnahmen sollte so gestaltet sein, dass dies der ME eine gute Chance für ein erfolgreiches Wirtschaften eröffnet, dies vor allem im Konzert der verschiedenen NRW-Standorte.
- Sollte die vorgesehene Gesetzgebung „Gesundheitsreform 2000“ einschl. etwaiger Anschlussgesetze dazu führen, dass Hochschulkliniken aus den investiven Zuführungen durch die Krankenkassen herausgenommen werden, dann muss das Land diese Investitionslücke bezüglich der Krankenversorgung so weit decken, dass sich die Medizinischen Einrichtungen zumindest nicht schlechter stellen als andere, nichtuniversitäre Einheiten. Das Land sollte insofern eine „Ausfallbürgschaft“ übernehmen.
- Das Volumen der Zuführungen des Landes für Forschung und Lehre sollte anlässlich einer etwaigen Rechtsformänderung der ME überdacht werden - dies eventuell bereits im Lichte einer neugeordneten Kapazitätsregelung.
- Es muss sichergestellt sein, dass die wechselseitigen internen Leistungen zwischen Fachbereich und ME nicht etwa mehrwertsteuerpflichtig werden oder anderen steuerlichen Verpflichtungen unterliegen.
- Das gesamte wissenschaftliche Personal sollte, die Professoren müssen im Dienst des Landes bleiben.
- Die vorrangig in der Nutzung der Medizinischen Einrichtung stehenden Liegenschaften müssen in deren Eigentum übergehen, so dass die Medizinischen Einrichtungen prinzipiell die Möglichkeit haben, diese zu veräußern oder zu beleihen.

- Wenngleich sich Fachbereich einerseits und Medizinische Einrichtungen andererseits üblicherweise wechselseitig ihrer Leistungen bedienen werden, so müssen doch prinzipiell beide Partner die Möglichkeit haben, für bestimmte Teil-Leistungen auch auf externe Anbieter zurückzugreifen.

3.

Die Vorgaben zur Trennung der Ressourcen von Forschung und Lehre von denen der Krankenversorgung (§ 38 sowie § 102 - 104), die in Zukunft nur noch optionale Bildung von Zentren (§ 38 und § 43) sowie die erweiterten Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter/Klinikdirektoren (§ 44) erscheinen hier nicht problematisch.